

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 48.**

**München, den 5. November 1883.**

---

### **I n h a l t :**

Gesetz vom 2. November 1883, die Aufnahme eines Anlehens für die Kreisgemeinde von Oberbayern zur theilweisen Deckung der Kosten der Errichtung der Kreisirrenanstalt Gabersee betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Oktober 1883, den Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Oktober 1883, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

---

Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens für die Kreisgemeinde von Oberbayern zur theilweisen Deckung der Kosten der Errichtung der Kreisirrenanstalt Gabersee betreffend.

### **Ludwig II.**

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

## Artikel 1.

Der Kreisgemeinde von Oberbayern wird die Bewilligung erteilt, zur theilweisen Deckung der Kosten der Errichtung der Kreisirrenanstalt Gabersee ein Anlehen bis zum Maximalbetrage von zweimalhunderttausend Mark aufzunehmen.

## Artikel 2.

Die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Schuldbetrages hat aus Kreisfonds innerhalb eines Zeitraumes von längstens 23 Jahren zu erfolgen.

Gegeben zu München, den 2. November 1883.

**L u d w i g.**

Dr. v. Luz. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath  
im k. Staatsministerium des Innern,  
Neumayr.

ad Nr. 3,803 II.

Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend.

**Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.**

Vom 1. November l. Js. an, als dem Tage der Betriebseröffnung der Bahn Schirnding—Eger, wird die vorgelegene Bahnstrecke Redwitz—Schirnding als Vollbahn betrieben.

Die Strecke Redwitz—Schirnding ist deshalb aus der Reihe der unter Absatz 6 der Bekanntmachung vom 5. März 1882 (G.= u. B.=Bl. S. 83 ff.) aufgeführten Bahnen untergeordneter Bedeutung zu streichen und es findet auf dieselbe von dem bezeichneten Termine an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns vom 20. Mai 1880 (G.= u. B.=Bl. S. 357 ff.) Anwendung.

München, den 28. Oktober 1883.

**Frhr. v. Crailsheim.**

Der General-Sekretär:  
Frhr. v. Böldernborff.

Nr. 14,811.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

**Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.**

Unter Bezug auf §. 90, 3 der Ersatz-Ordnung (Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Theil I) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni d. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzlers vom 17. d. Mts., welches im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 291 enthalten ist.

München, den 30. Oktober 1883.

**v. Maillinger. Frhr. v. Feilich.**

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath von Schlereth.

## Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April d. J. (S. 105) wird hierunten ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### N a c h t r a g s - V e r z e i c h n i s s

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

#### A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

##### a. Gymnasien.

###### I. Königreich Preußen

###### Provinz Sachsen.

Das Gymnasium zu Neuhalbensleben (bisher Progymnasium, B. a. I. 13. des Verzeichnisses vom 24. April d. J., S. 105)

###### II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Gymnasium zu Doberan (bisher Progymnasium, B. a. IV. a. a. D.).

##### b. Real-Gymnasien.

###### I. Königreich Preußen.

###### Provinz Ostpreußen.

Das Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr. (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 2. a. a. D.).

###### Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

###### II. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium (Franzschule) zu Dessau (bisher Realschule — Real-Progymnasium — B. c. VII. 2. a. a. D.).

###### III. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera (in dem Verzeichnisse vom 24. April d. J. unter A. b. XIII. als Real-Gymnasium aufgeführt).

#### B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

##### a. Progymnasien.

###### Königreich Preußen.

###### Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

**b. Realschulen.**

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

†) Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen.

II. Elsaß=Lothringen.

††) Die Realschule zu Rappoltsweiler.

Anmerk. Die Verleihung der Militär= berechtigung an die Realschule zu Rappoltsweiler hat nur bis zum Herbst 1884 einschl. Geltung.

**c. Real-Progymnasien.**

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnasium zu Papenburg (bisher unter C. a. aa. I. 15. a. a. D.).

Rheinprovinz.

Das Real-Progymnasium zu Langenberg.

II. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

**a. Öffentliche.**

**aa. Höhere Bürgerschulen.**

Königreich Preußen.

Provinz Westfalen.

† Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum (bisher unter D. I. 2. a. c. D.)

Rheinprovinz.

† 1. Die höhere Bürgerschule zu Cöln,  
† 2. „ höhere Bürgerschule zu Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Berlin, den 17. Oktober 1883.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

E d.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

††) In dieser Schule ist der Unterricht im Latein auf die Klassen Sexta bis einschließlic Tertia beschränkt.



### **Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.**

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Oktober d. Js. dem k. Legationssekretär Kurt Freiherrn von der Pfordten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Comthurkreuzes II. Klasse des k. sächsischen Albrechtsordens zu ertheilen.

### **Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.**

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:  
unter dem 28. Oktober d. Js. der ordent-  
liche öffentliche Professor an der k. Universität  
München, Dr. Wilhelm Heinrich Ritter von  
Niehl, für seine Person als Ritter des  
k. Verdienstordens der Bayerischen Krone  
bei der Ritterklasse Lit. R. Fol. 39 Act.  
Num. 13,046 I.